

Fragebogen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Kontaktangaben

Organisation

Geben Sie hier Ihre Antwort ein.

Adresse

Geben Sie hier Ihre Antwort ein.

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail)

Geben Sie hier Ihre Antwort ein.

Verantwortliche Person

Geben Sie hier Ihre Antwort ein.

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument zur Verfügung stellen.*

Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Änderungsvorlage?

Ja Nein keine Angabe

DER KONTEXT

Wie im erläuternden Bericht des Bundesrates ausgeführt, soll die Änderung des FIGG, welche Gegenstand dieser Vernehmlassung ist, die Rechtsgrundlage für einen Sachplan liefern, "der sich auf die Projekte der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) konzentriert".

Darin heisst es: "Um die langfristige Zukunft des Labors zu planen, prüft das CERN gegenwärtig die technische und finanzielle Machbarkeit eines nachfolgenden Beschleunigers: Der sogenannte Future Circular Collider (FCC)". Damit ist klar, dass - auch wenn die formelle Entscheidung, ob der FCC realisiert werden soll oder nicht, erst 2026 getroffen wird - der Kontext, in dem die geplante Änderung der FIGG analysiert werden muss, derjenige des FCC-Megaprojekts ist.

DER FCC

Der FCC würde den Bau eines 100 km langen, ringförmigen Tunnels in durchschnittlich 200 m Tiefe erfordern, der unter dem See hindurch, hinter dem Mont-Salève und wieder zurück nach Meyrin führt. Der Bau würde sieben Jahre dauern und 9 Mio. m³ Aushubmaterial generieren.

Ein erster Beschleuniger, der FCC-ee, sollte dort für etwa 15 Jahre installiert werden. Danach würde er einem zweiten Beschleuniger, dem FCC-hh, weichen, der bis zum Ende des Jahrhunderts betrieben werden sollte. Der Tunnel ist für den FCC-hh dimensioniert, der 4 TWh Strom pro Jahr verbrauchen würde, ein Fünfzehntel des Schweizer Stromverbrauchs, oder deutlich mehr als der alpine Soalrexpress und der Windexpress zusammen je produzieren werden..

Die Treibhausgasemissionen durch die Bauarbeiten (Bohrung + Betonierung), durch die geplanten Maschinen (über 100 km Tunnel + Nebenanlagen), durch die Kryotechnik (fluorierte Gase) und durch den Stromverbrauch wären enorm*).

MANGEL No.1 : DIE KLIMAAUSWIRKUNGEN

Die Frage der Klimaauswirkungen wurde in den uns vorliegenden Dokumenten leider ausgeklammert. Eine erste Lektüre kann den Eindruck erwecken, dass sie erst später bei der Erstellung des Sachplans berücksichtigt wird. So heisst es in Artikel 31, Abs. 4: "Die Plangenehmigung von Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzt in der Regel voraus, dass ein Sachplan nach dem RPG erstellt worden ist". Die Plangenehmigung für Projekte mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem RPG voraus. Das RPG sieht seinerseits vor, dass der Bund bei der Erarbeitung von Sachplänen "Grundlagenstudien durchführt".

Zum zweiten Punkt: Es ist bekannt, dass die "*Umweltverträglichkeitsprüfungen*" - so wie sie heute von der Verwaltung verstanden werden - die Klimaauswirkungen von Projekten nicht einbeziehen. Diese Lücke, die immer noch klafft**), ermöglicht es manchen, auf der Grundlage der von den Verfahren geforderten Studien mit ihrer Umweltfreundlichkeit zu prahlen und gleichzeitig Tausende Tonnen CO2 in die Atmosphäre zu blasen. Der FCC ist dazu ein Paradebeispiel.

Das FIG selbst lässt Raum für Missverständnisse. Bei der Lektüre von Art. 6, Abs. 3 ("*Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Weiteren: a. die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt*"), würde man in gutem Glauben erwarten, dass das Klima berücksichtigt wird. In dieser Hinsicht ist das Konsultationsdossier unvollständig und somit ungenügend.

MANGEL No.2 : DIE ENERGIEWENDE

Die "*Nachhaltigkeit*" der in Art. 6, Abs.3 FIG genannten Entwicklung setzt die Energiewende voraus, die bekanntlich Folgendes umfasst:

- sparsamer Umgang mit Energie,
- den schnellen und geordneten Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energien.

Zum ersten Punkt: Die Grössenordnung des geplanten Zusatzverbrauchs ist so hoch, dass dies kaum als sparsam gelten kann..

Zum zweiten Punkt: Das CERN verbraucht hauptsächlich französischen Atomstrom, der zwar nicht erneuerbar ist, jedoch weniger CO2-Emissionen verursacht als fossiler Strom. Wird dieser auch in Frankreich schwindende Atomstrom für eine neue Anwendung wie das CERN verwendet, fehlt dieser für die anderen Anwendungen und die Abkehr von fossilen Energien. Deshalb darf das CERN nicht auf bestehendem Atomstrom, sondern muss auf neu zugebauten erneuerbaren Strom abstellen.

Der FCC erweist sich somit als ein echter Klotz am Bein der von der FIG propagierten nachhaltigen Entwicklung. In der Konsultation wird dies nicht erwähnt.

EIN UNVOLLSTÄNDIGES DOSSIER

Warum begnügt sich das uns vorgelegte Dossier damit, den Beitrag des CERN für Genf und die Schweiz (Wissenschaft, Wirtschaft, Innovation, Bildung, Ausstrahlung) aufzuzählen, und verschweigt die klimaschädlichen Folgen des FCC, seine Umweltauswirkungen und seine Unvereinbarkeit mit unseren Klimaverpflichtungen?

Da es keine Studien zu den energie- und klimapolitischen Auswirkungen der FCC gibt, ist das Dossier unvollständig und die Konsultation wird dadurch verfälscht.

Die verfügbaren Daten*) lassen jedoch bereits heute den Schluss zu, dass das FCC-Projekt entweder aufgegeben oder bis zur Erreichung der CO2-Neutralität in Europa ausgesetzt werden sollte.

Das FIG soll zwar die Grundlagenforschung fördern, doch es muss auch die Grenzen aufzeigen, innerhalb derer geforscht werden darf. Der Gesetzgeber hat dies zum Beispiel im Tierschutzgesetz bereits erkannt. Das Leid und die Verwüstung, die durch die globale Erwärmung verursacht werden, müssen ihn heute dazu veranlassen, Gesetze zu erlassen, die die roten Linien festlegen, welche die Forschung nicht überschreiten sollte. Die vorliegende Revision des FIG bietet die Gelegenheit dazu.

*) Noé21: "CERN muss sein Megaprojekt Beschleuniger aufgeben", 7.10.22;
<https://tinyurl.com/noe21-fcc>.

**) "Klimatische Auswirkungen bei der UVP berücksichtigen" Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3001, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-N) vom 14.01.2020". Bern, 23. November 2022.

In der Pressemitteilung zu diesem Bericht heisst es zu Recht:

"... Wirkungsvoller ist gemäss Bericht die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima bereits zu Beginn der Planung, und dies vor allem im Rahmen von Sachplänen sowie Richt- und Nutzungsplänen ..."

Spezifische Bemerkungen

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen?

Präambel

gestützt auf die Artikel 64 Absätze 1 und 3, 81 und 89 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2011,

Anmerkung:

Der in dieser Bestimmung zitierte Artikel 81 der Bundesverfassung lautet: "*Der Bund kann im Interesse des Landes oder eines grossen Teiles desselben öffentliche Arbeiten ausführen und öffentliche Werke betreiben oder deren Erstellung fördern*".

Dieses Interesse kann erst beurteilt werden, wenn eine Bilanz der Vor- UND Nachteile der geplanten Arbeiten und Werke erstellt wurde. Das uns vorgelegte Material tut dies nicht in Bezug auf die FCC, den Hauptauslöser der Konsultation. Dies bedeutet, *volens nolens*, der Frage nach der Zweckmässigkeit des FCC-Projekts im Kontext der Klimakrise auszuweichen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

"die Erstellung eines Sachplans gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) für die Projekte der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt."

Ergänzen wie folgt: "*... mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Klima sowie die Energiepolitik*".

Art. 31a

Abs. 3 "*... Das kantonale Recht wird berücksichtigt, sofern es die Bauten und Anlagen des CERN nicht unverhältnismässig einschränkt.*"

Ergänzen wie folgt: "*... sofern es die Bauten und Anlagen des CERN nicht unverhältnismässig beeinträchtigt. Die Art und Weise sowie die Kriterien für die Beurteilung einer allfälligen Unverhältnismässigkeit der Behinderung werden vorgängig zwischen den betroffenen Kantonen und dem Bund vereinbart.*"

Abs. 4. Streichen Sie den Ausdruck "*grundsätzlich*".

- Die Ungenauigkeit, die damit eingeführt wird, ermöglicht es dem umstrittenen FCC-Projekt, die Etappen zu überspringen, da seine Pläne genehmigt werden können, obwohl das Projekt nicht Gegenstand einer echten demokratischen Debatte gewesen wäre.

- Sie ermöglicht die Aufteilung des Projekts in einzelne, mehrere Kilometer voneinander entfernte Objekte (oberirdische Anlagen), was die Auswirkungen banalisieren und das Genehmigungsverfahren beschleunigen würde, während das FCC-Projekt ein Ganzes bildet und als solches gesehen werden muss.

- Sie widerspricht der Bestimmung Art. 7 Abs. 1 Bst. h, wonach "*er (der Bund) einen Sachplan...*" erstellt,

Abs. 4 Ergänzen: "*... über Raum, Umwelt, Klima sowie die Energiepolitik...*".

Abs. 5. Ergänzen: "*... namentlich im Bereich Raumplanung, Umwelt-, Natur- und Heimatschutz, sowie der Klima- und der Energiepolitik entsprechen.*"

Art. 31c

Die "Plangenehmigungsbehörde (...) prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen."

Ein Dossier, das weder die Auswirkungen auf das Klima noch die Auswirkungen des Stromverbrauchs des zukünftigen FCC auf die Energiewende erläutert, wäre natürlich unvollständig. Es würde Artikel 6 des FIG ignorieren: "Die Forschungsorgane berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich: a. die nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt;"

Ergänzen: "Das Dossier muss eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Arbeiten, Bauten und Anlagen (inkl. Betrieb) auf das Klima und die Energiepolitik enthalten".

Art. 31d

Absatz 1 wie folgt ergänzen: "Die Pflicht zur Absteckung oder Markierung des Lichtraumprofils gilt auch für Aushubdepots".

Art. 31i

Anmerkung: Dieser Absatz darf nicht dazu führen, dass ein grosses Projekt in kleinere Teile zerlegt wird, die dann nur einen begrenzten Raum betreffen und nur eine kleine, genau definierte Gruppe von Personen betreffen.

Beispiel: Die im FCC-Projekt geplanten oberirdischen Anlagen können nicht in den Genuss eines vereinfachten Verfahrens kommen, weil sie so viele kleine Elemente beinhalten, obwohl sie Teil eines grossen Projekts sind.

Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: "... wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen, es sei denn, diese Bauten und Anlagen seien Bestandteil eines grösseren Projekts.".